|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0844 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 355–356 |

[*p. 355*] A. Mit Entscheid vom 22. Januar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Steiner, Alfons, geboren 1913, ledig, von Kaltbrunn (Kanton St. Gallen), wohnhaft in Zürich 4, Sihlfeldstraße 13 (Huber), gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Alfons Steiner am 2. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat, mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassung unter der Bedingung zu erteilen, daß er lediglich die jetzige Wohnung seiner zukünftigen Frau benütze.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 18. Februar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, oder überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in de Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, Hilfsarbeiter, ist von Adliswil zugezogen und ersucht nachträglich um die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich. Seit elf Jahren arbeitet er bei verschiedenen Arbeitgebern auf dem Platze Zürich. In seiner Rekurseingabe macht er vorerst geltend, er beabsichtige, sich mit Frau Frieda Meili gesch. Heck, die bei Familie Brunner, Erismannstraße 36, als Untermieterin eine Zweizimmerwohnung innehat, zu verehelichen. Seine Braut arbeite seit Jahren bei der Firma E. Neuenschwander, in Siebnen, Kanton Schwyz, als Hilfslaborantin und müßte die Stelle aufgeben, wenn er gezwungen würde, nach Gründung eines Hausstandes nach Adliswil überzusiedeln. Wohl kann der Rekurrent nicht geltend machen, er selber sei zu seiner Berufsausübung auf die Wohnsitznahme in Zürich angewiesen, doch muß als wesentlich in Betracht gezogen werden, daß es seiner zukünftigen Frau kaum möglich wäre, ihre Stelle in Siebnen von Adliswil aus zu versehen. Sowohl für sie wie indirekt auch für den Gesuchsteller bedeutete es nun aber eine zu große Zumutung, wenn sie die während langen Jahren innegehabte Stelle aufgeben müßte. Der Rekurrent macht nun noch weiter geltend, er ziehe in die Wohnung seiner zukünftigen Frau und beanspruche dadurch keinen zusätzlichen Wohnraum. Dies trifft offenbar zu. Dabei ist es, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, unwesentlich, ob Frau Meili in Miete oder lediglich in Untermiete sei. Da sich der Rekurrent verpflichtet hat, von der Niederlassungsbewilligung nur Gebrauch zu machen, sofern die Heirat mit Frau Meili tatsächlich zustandekomme und auch dann nur in dem Sinne, daß er in die seit Oktober 1942 von seiner Braut innegehabte Wohnung ziehe, und daß von ihm und seiner Frau kein zusätzlicher Wohnraum beansprucht werde, erscheint die Verweigerung der Niederlassung nicht als gerechtfertigt. Diese ist ihm daher, unter Gutheißung des Rekurses, unter den genannten Bedingungen zu erteilen. Eine Verweigerung der Niederlassungsbewilligung läßt sich umso weniger begründen, als die bisherige Wohngemeinde Adliswil unter mindestens so großer Wohnungsnot leidet wie die Stadt Zürich und es dem Rekurrenten daher wahrscheinlich nicht gelingen würde, dort eine Wohnung zu erhalten. Nach konstanter Praxis darf aber schon aus diesem Grunde die Gemeinde, in welcher ein Zuziehender seinen Beruf ausübt, die Niederlassung nicht verweigern.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat: // [*p. 356*]

I. Der Rekurs des Alfons Steiner gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit betreffend Niederlassungsverweigerung vom 22. Januar 1944 wird gutgeheißen, und es wird dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt unter der Bedingung, daß die beabsichtigte Heirat mit Frau Frieda Meili gesch. Heck, tatsächlich zustandekommt, daß er in die von der Genannten bisher innegehabte Zweizimmerwohnung an der Erismannstraße 36 in Zürich zieht und daß von ihm und seiner zukünftigen Ehefrau kein weiterer Wohnraum beansprucht wird. Im Falle der Mißachtung dieser Bedingungen fällt die Niederlassungsbewilligung ohne weiteres dahin.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Alfons Steiner, Sihlfeldstraße 113, Zürich 4 (Huber), b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]